

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Geschäftsbereich Soziales



Bezirksamt
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Geschäftsbereich Jugend
Sozialpädagogische Dienste
Jug _____

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

(030) _____

(Intern: _____)

Telefax:

(030) _____

(Intern: _____)

Datum:

Feststellungsantrag gemäß § 95 SGB XII zur Realisierung vorrangiger Ansprüche Gewährung von Hilfe gemäß § 41 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr

Name

Vorname

Geburtsdatum

zuletzt wohnhaft:

derzeitiger Aufenthalt:

Betreut nach §§ 67, 68 SGB XII
durch die Einrichtung

Träger der Einrichtung

Dem Antrag liegen die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII und 67 Satz 2 SGB XII (spezieller Nachrang der Hilfe nach den §§ 67, 68 SGB XII gegenüber den Leistungen nach § 41 SGB VIII) zu Grunde. Danach verdrängt bei jungen volljährigen der Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII in der Regel den Leistungsanspruch nach den §§ 67, 68 SGB XII.

In der Anlage übersende ich die

- Aufnahmeanamnese,
- den Anspruch begründenden Bericht der o. g. Einrichtung
- die Hilfebedarfsfeststellung des Sozialamtes vom _____ mit Anlagen.

...

Die individuellen Umstände lassen die Einschätzung zu, dass die vorliegenden besonderen sozialen Schwierigkeiten der/des jungen Volljährigen Ausdruck einer defizitären Persönlichkeitsentwicklung sind. Sie sind durch folgende Tatbestandsmerkmale in den Lebensbereichen Wohnen, soziale Situation, rechtliche Situation, Gesundheit, Arbeit und wirtschaftliche Situation gekennzeichnet (stichwortartige Aufzählung wie z. B. häufig wechselnde Bezugspersonen, häufiger Wechsel der Einrichtungen der Jugendhilfe, Misshandlungen, Missbräuche etc.):

Wegen der besonderen Lebensverhältnisse der/des jungen Volljährigen ist eine sofortige Hilfeleistung unumgänglich. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 43 SGB I sowie meiner Verpflichtung zur Unterbringung wohnungsloser Menschen, wird der/dem jungen volljährigen bis zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen gemäß § 41 SGB VIII zunächst Hilfe gemäß §§ 67, 68 SGB XII gewährt.

Ich bitte um Feststellung, ob bei der/dem jungen Volljährigen Anspruchsvoraussetzungen für Hilfe nach § 41 SGB VIII bestehen.

Die/Der junge Volljährige hat ihr/sein Einverständnis zu einem Beratungsgespräch durch den

Jugendhilfeträger in _____ ,

am _____ , um _____ Uhr, erklärt.
(Termin ist mit dem Jugendamt unverzüglich telefonisch zu vereinbaren)

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für Hilfe nach § 41 SGB VIII vorliegen, bitte ich um Abstimmung der Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)

...

V
1. Bezirksamt
Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Geschäftsbereich Jugend
Sozialpädagogische Dienste
Jug _____

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

(030)

(Intern:)

Telefax:

(030)

(Intern:))

Datum:

Feststellungsantrag gemäß § 95 SGB XII zur Realisierung vorrangiger Ansprüche
Gewährung von Hilfe gemäß § 41 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr _____

Name

Vorname

Geburtsdatum

zuletzt wohnhaft:

derzeitiger Aufenthalt:

Betreut nach § 41 SGB VIII
durch die Einrichtung

Träger der Einrichtung

Dem Antrag liegen die Bestimmungen der §§ 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII und 67 Satz 2 SGB XII (spezieller Nachrang der Hilfe nach den §§ 67, 68 SGB XII gegenüber den Leistungen nach § 41 SGB VIII) zu Grunde. Danach verdrängt bei jungen volljährigen der Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII in der Regel den Leistungsanspruch nach den §§ 67, 68 SGB XII.

In der Anlage übersende ich die

Aufnahmeanamnese,

den Anspruch begründenden Bericht der o. g. Einrichtung

die Hilfebedarfsfeststellung des Sozialamtes vom _____ mit Anlagen.

...

Die individuellen Umstände lassen die Einschätzung zu, dass die vorliegenden besonderen sozialen Schwierigkeiten der/des jungen Volljährigen Ausdruck einer defizitären Persönlichkeitsentwicklung sind. Sie sind durch folgende Tatbestandsmerkmale in den Lebensbereichen Wohnen, soziale Situation, rechtliche Situation, Gesundheit, Arbeit und wirtschaftliche Situation gekennzeichnet (stichwortartige Aufzählung wie z. B. häufig wechselnde Bezugspersonen, häufiger Wechsel der Einrichtungen der Jugendhilfe, Misshandlungen, Missbräuche etc.):

Wegen der besonderen Lebensverhältnisse der/des jungen Volljährigen ist eine sofortige Hilfeleistung unumgänglich. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 43 SGB I sowie meiner Verpflichtung zur Unterbringung wohnungsloser Menschen, wird der/dem jungen volljährigen bis zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen gemäß § 41 SGB VIII zunächst Hilfe gemäß §§ 67, 68 SGB XII gewährt.

Ich bitte um Feststellung, ob bei der/dem jungen Volljährigen Anspruchsvoraussetzungen für Hilfe nach § 41 SGB VIII bestehen.

Die/Der junge Volljährige hat ihr/sein Einverständnis zu einem Beratungsgespräch durch den

Jugendhilfeträger in _____,

am _____, um _____ Uhr, erklärt.

(Termin ist mit dem Jugendamt unverzüglich telefonisch zu vereinbaren)

Sofern die Anspruchsvoraussetzungen für Hilfe nach § 41 SGB VIII vorliegen, bitte ich um Abstimmung der Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)

2. Wv.

I.A.